

Anpassungen im neuen Vorsorgereglement (gültig per 1. Januar 2024)

Die laufenden Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis sowie gesetzliche Veränderungen oder Vorgaben aus Bundesgerichtsentscheiden bedingen eine Anpassung des Vorsorgereglements. Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt (textliche Präzisierung, die keine wesentlichen inhaltliche Veränderung beinhalten, sind hier nicht aufgelistet):

Grundsätzliche Anpassung

Das gesamte Vorsorgereglement wurde auf eine möglichst neutrale Gender-Sprache angepasst.

Die AHV-Revision wurde reglementarisch umgesetzt und die Begrifflichkeiten angepasst (anstelle Rücktrittsalter, Rentenalter spricht man neu von "Referenzalter").

Weitere Anpassungen bezüglich der Umsetzung der AHV-Revision sind in den Artikeln 11 Ziff. 1-3, 12 neue Ziff. 6, Art. 18 Ziff. 2+3, Art. 27 Ziff. 4 sowie im Art. 46 zu finden.

Überschrift Artikel	Artikel	Ziffer	Das hat sich geändert
Beginn des Versicherungsschutzes	Artikel 8	Ziffer 6	Bei einer Gesundheitsprüfung werden Zuschläge auf den Risikobeiträgen nicht mehr erhoben.
Referenzalter	Artikel 11		Die Bezeichnung Rücktrittsalter wird durch Referenzalter ersetzt.
		Ziffer 1	Aufgrund der AHV-Reform wird das Referenzalter für Frauen auf 65 Jahre angehoben. Die schrittweise Erhöhung der Übergangsjahrgänge wird reglementarisch festgehalten.
		Ziffer 2	Die AHV-Reform sieht eine Flexibilisierung des Altersrücktritts vor.
		Abschnitt 3	Davon betroffen ist auch der Aufschieb der Altersleistung resp. die aufgeschobene Pensionierung.
		Ziffer 3	Im Zusammenhang mit der AHV-Reform und der beinhaltenden Flexibilisierung des Altersrücktritts, wird die Teilpensionierungsmöglichkeiten für die versicherten Personen geöffnet.
Dauer der Beitragspflicht	Artikel 12	Ziffer 6	Im Zusammenhang mit der Anpassung im Artikel 11 wird in dieser neuen Ziffer die Beitragspflicht beim beitragsfreien Aufschieb der Altersleistung bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit geregelt
Höhe der Beiträge	Artikel 13	Ziffer 1 Lit. c	Bei einer Gesundheitsprüfung werden Zuschläge auf den Risikobeiträgen nicht mehr erhoben.
Beitragszahlungen	Art. 14	Ziffer 3	Präzisierung, dass Beitragsreserven und freie Mittel nicht an den Arbeitgeber zurückfliessen dürfen.
Einkauf reglementarische Leistungen	Artikel 14	Ziffer 4	Es wurden neue Hinweisen zu den reglementarischen Einkäufen aufgenommen.
		Ziffer 5	Wenn eine versicherte Person eine Altersleistung bezogen hat, wird die maximal mögliche Einkaufssumme in diesem Umfang reduziert.
Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	Artikel 15	Ziffer 2 Abschnitt 2+3	Vereinfachung der Lohnmeldungen bei stark schwankenden Einkommen
		Ziffer 2 Abschnitt 4	Präzisierung zur Lohnmeldung bei Selbstständigerwerbenden
Altersguthaben	Artikel 16	Ziffer 1 Lit. c	Präzisierung der Verzinsung der Altersguthaben
		Ziffer 1 Abschnitt 3	Präzisierung Beginn der Altersvorsorge.

Versicherungsleistungen im Überblick	Artikel 17	Lit. b + Lit. c	Präzisierung der Leistungserbringung bei Krankheit und Unfall.
Altersrente und Altersinvalidenrente	Artikel 18	Ziffer 2 Ziffer 3	Aufgrund der AHV-Revision werden die laufenden Invalidenrenten bis ins Referenzalter ausgerichtet und anschliessend in eine Altersrente umgewandelt. Die Bestimmungen zu der aufgeschobenen Pensionierung werden neu im Artikel 11 Ziffer 2 festgehalten.
Alterskapital	Artikel 19	Ziffer 1 Abschnitt 1 Ziffer 1 Abschnitt 2	Bei einem Teilbezug des Alterskapitals wird das zusätzlichen Todesfallkapitalien aus Einkäufen proportional zum Bezug gekürzt. Präzisierung, wonach die versicherte Person für steuerliche Einschränkungen beim Kapitalbezug verantwortlich ist.
Partnerrente	Artikel 21	Ziffer 1 Ziffer 9	Präzisierung, dass ebenfalls die Hinterlassenen einer Rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Partnerrente haben. Anstelle einer Partnerrente kann das Kapital einmalig bezogen werden.
Todesfallkapital	Artikel 23	Ziffer 1 Ziffer 2	Analog Anpassung im Art. 22 Ziff. 9. Präzisierung, wonach das Todesfallkapital abzüglich dem zusätzlichen Todesfallkapital aus Einkäufen (Art. 24) ausgerichtet wird.
Zusätzliches Todesfallkapital (aus Einkäufen)	Art. 24	Ziffer 2-4	Vereinfachung des Einschlusses eines zusätzlichen Todesfallkapitals aus Einkäufen sowie diverse Präzisierungen.
Waisenrente	Artikel 26	Ziffer 2 Ziffer 4	Der Anspruch auf Waisenrente erlischt neu erst mit Vollendung des 20. Altersjahres. Präzisierung der Höhe der Waisenrente, wenn der Bezug der Altersleistung gemäss Art. 11 Ziff. 2 über das Referenzalter aufgeschoben wird.
Invalidenrente	Artikel 27	Ziffer 4	Analog Anpassung Art. 18 Ziff. 2, wonach die laufende Invalidenrente bis ins Referenzalter ausgerichtet wird und nahtlos in eine Altersrente umgewandelt wird.
Beitragsbefreiung	Artikel 29	Ziffer 1+2 Ziffer 5	Präzisierung, wann eine Beitragsbefreiung endet sowie weitere Präzisierungen zur Beitragsbefreiung. Analog Anpassung Art. 18 Ziff. 2
Anspruchsbegründung / Vorleistung / Auszahlung der Leistungen	Art. 30	Ziffer 4 Abschnitt 2	Präzisierung, wonach bei einer Teilinvalidität das Recht auf eine neue Anspruchsprüfung besteht wenn der Invaliditätsgrad erhöht wird.
Verhältnis zu anderen Versicherungen / Kürzung der Leistung	Artikel 34	Ziffer 2 Ziffer 3	Die Überentschädigungsgrenze bei Altersleistungen wird erhöht. Sowie Hinweis, dass die Invalidenrente gekürzt wird, wenn ein Zusatzeinkommen gem. Art. 26a BVG gezogen wird. Die Leistungen aus Art. 24 und 25 werden für eine Überentschädigungsberechnung nicht angerechnet.
Datenschutz	Artikel 37		Der neue Artikel 37 erwähnt den Datenschutz bei der Asga.
Auskunfts- und Meldepflicht	Artikel 38	Ziffer 1	Es werden neue Pflichten der versicherten Personen und Arbeitgeber aufgenommen.
Wohneigentumsförderung	Art. 40		Präzisierung, dass beim Bezug die Leistungen gem. Art. 24 proportional zum Bezug gekürzt wird.
Überweisung einer Freizügigkeitsleistung oder Altersrente bei Scheidung	Art. 41	Ziffer 5	Präzisierung des Vorgehens bei Ausrichtung einer Invalidenrente bei Scheidung i.V.m. Erreichen des Referenzalters
Auflösung des Anschlussvertrages / Teilliquidation	Artikel 43	Ziffer 2	Präzisierung, dass Anschlussverträge nach Austritt der letzten versicherten Person durch die Asga aufgelöst werden können.

Das Vorsorgereglement ist auf unserer Website www.asga.ch abrufbar oder kann bei der Asga Vorsorgestiftung verlangt werden.